



Rechtsanwalt Dr. Hans Römer	
Eingegangen	
25. JULI 2000	
EB	
1 DaP	4 Buchhaltung
2 WVmA	5 bes. Vfg.
3 z.d.A.	6

# KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

2 U 4295/95  
9 O 533/94 LG Berlin

Verkündet am:

13. Juli 2000  
Kunze  
Justizsekretärin z. A.

In dem Rechtsstreit

Brauerei KG,  
vormals i. L.,  
vertreten durch die Liquidatoren  
Rechtsanwalt   
und Rechtsanwalt

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Berlin -

g e g e n

, Anstalt öffentlichen Rechts,  
vertreten durch deren Vorstand,  
 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,  
Frankfurter Allee 19, 10247 Berlin -

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Görtz und die Richter am Kammergericht Franck und Beier für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin vom 18. Mai 1995 unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen geändert:

Der Kaufpreis in dem zwischen den Parteien am 10. Mai / 17. Juni 1994 geschlossenen Kaufvertrag über 11.752 Aktien der [REDACTED] Brauerei AG im Nennbetrag von 500,-- DM wird auf 36.727.500,-- DM festgesetzt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 74 %, 26 % trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Der Beklagten wird gestattet, die von ihr zu erbringende Sicherheit durch Beibringung einer schriftlichen, unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft der Deutschen Bank AG zu leisten.

Wert der Beschwer für beide Parteien:  
über 60.000,-- DM.

Görtz

Beier

Franck